

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES  
VERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 14 A 68/06

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

...  
Staatsangehörigkeit: aserbaidshanisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Schröder und andere,  
Großflecken 72, 24534 Neumünster, - 172/06S16 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,  
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5190724-422 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte(r) -  
- Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 14. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juli 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Riehl als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

### Tatbestand:

Der seinen Angaben zufolge am 1981 geborene Kläger stellte am 23.11.2005 einen Antrag auf Gewährung politischen Asyls.

Diesen Antrag begründete er damit, er sei armenischer Volkszugehöriger und stamme aus Aserbaidshan. Er habe 1988 Aserbaidshan verlassen müssen und dann illegal in Russland gelebt. Dort habe es immer Probleme gegeben. Er sei 1999 zur russischen Armee einberufen worden. Es seien frühmorgens nicht uniformierte Leute gekommen und hätten ihn aus seiner Wohnung in ein Waldstück verschleppt. Dort sei er eine Woche ausgebildet worden und dann in Tschetschenien auf einem Kontrollposten eingesetzt worden. Dabei habe er sich an einer Mine verletzt.

Die Beklagte hat zur Feststellung der Herkunft des Klägers ein Sprachgutachten erstellen lassen. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass der Kläger mit Sicherheit aus Armenien stamme, während eine Herkunft aus Aserbaidshan auszuschließen sei. Er spreche Hocharmenisch ohne Merkmale des Karabach-Dialektes, dafür mit wenigen allgemein umgangssprachlichen Merkmalen des Ararat-Dialektes, wie er in Zentral-Armenien gesprochen werde.

Mit Bescheid vom 16.03.2006 lehnte die Beklagte für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig setzte es eine Ausrei-

sefrist und drohte die Abschiebung nach Armenien an. Hiergegen ist rechtzeitig Klage erhoben worden.

Die Klage begründet er damit, dass das Sprachgutachten fehlerhaft sei. Es berücksichtige nicht, dass er als kleines Kind nach Russland gekommen und dort unter Armeniern gelebt habe, die den Ararat-Dialekt gesprochen hätten.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger auf Nachfragen des Gerichts sein Verfolgungsschicksal nochmals in Einzelheiten geschildert. Dabei gab er an, in mehreren Städten in Süd-Russland gelebt zu haben. In diesen Orten habe es viele Armenier, meist Flüchtlinge aus Aserbaidschan, gegeben. Er habe sich zeit seines Lebens bemüht, Hocharmenisch zu sprechen. Er könne auch den Karabach-Dialekt sprechen, sehr gut sogar. Bei der Aufnahme für das Gutachten habe er nicht gewusst, worum es gegangen sei und sich bemüht, Hocharmenisch zu sprechen.

Auch in der mündlichen Verhandlung nach Angaben der Dolmetscherin Hocharmenisch und nicht den Karabach-Dialekt gesprochen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 16.03.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen,  
die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Ablehnung des Asylantrages ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Er hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes. Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor.

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG werden Ausländer als Asylberechtigte anerkannt, wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und deswegen den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen bzw. nicht in dieses Land zurückkehren können oder wollen.

Der Frage, ob eine Asylenerkennung bereits ausgeschlossen ist, weil der Kläger möglicherweise durch einen Drittstaat und nicht, wie angegeben, auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, kann hier dahinstehen, da der Kläger die Voraussetzungen für eine Asylenerkennung nicht erfüllt.

Das Asylrecht bietet Schutz vor der Verfolgung durch die Staatsgewalt, die dem Einzelnen in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Eine gezielte Rechtsverletzung in diesem Sinne liegt nicht vor bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatort zu erleiden hat wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. „Politisch“ ist eine Verfolgung nur dann, wenn sie an ein asylrelevantes Merkmal anknüpft. Dies ist anhand der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst, nicht subjektiv anhand der Motive des Verfolgers zu beurteilen. Die in die-

sem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das somit erforderliche Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben, es muss vielmehr der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht prägt, nämlich demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 335).

Stellt eine Person, die bereits einmal politische Verfolgung erlitten hat, einen Asylantrag, so hängt die Asylgewährung davon ab, dass nach dem gewonnenen Erkenntnisstand an einer Sicherheit vor erneut einsetzender Verfolgung auch nur ernsthafte Zweifel bestehen.

Hat der Asylbewerber zuvor noch keine politische Verfolgung erlitten, so ist darauf abzustellen, ob ihm im Fall der Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. überwiegender Wahrscheinlichkeit droht (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 334; BVerwG, Urteil vom 25. September 1984, - 9 C 17/84 -, BVerwGE 70, 169 ff., BVerwG, Urteil vom 23. Februar 1988, - 9 C 85/87 -, InfAuslR 1988, 194, 196).

Eine wesentliche Voraussetzungen für eine Glaubhaftmachung ist von Seiten des Asylbewerbers jedenfalls hinsichtlich derjenigen Umstände, die seinen eigenen Lebensbereich betreffen, ein in sich stimmiger, nicht wechselnder Vortrag unter Angaben genauer Einzelheiten, wobei die Glaubhaftmachung an widersprüchlichen Angaben scheitert, wenn die Widersprüche nicht eine überzeugende Auflösung erfahren.

Ebenso kann die Glaubhaftmachung daran scheitern, dass außerhalb des Vortrags liegende Gründe gegen den Vortrag des Klägers stehen. Das kann auch ein Sprachgutachten sein, aus dem sich ergibt, dass der Kläger nicht aus der Herkunftsregion stammt und dort auch demzufolge nicht verfolgt worden sein kann, aus der er zu stammen vorgibt. Das ist hier der Fall. Der Kläger hat angegeben, armenischer Volkszugehöriger aus Aserbaidshan zu sein, der 1988 nach Russland geflohen sei, um der Verfolgung der Armenier durch die Aserbaidshaner zu entgehen. Dies unterstellt, wäre der Kläger wahrscheinlich als staatenlos anzusehen.

Dieser Vortrag kann aber nicht der Beurteilung seines Antrags zugrunde gelegt werden. Nach dem von der Beklagten eingeholten Sprachgutachten bestehen am Vorbringen des Klägers nämlich erhebliche Zweifel. Nach diesem Sprachgutachten ist vielmehr davon auszugehen, dass er aus Armenien stammt. Möglicherweise hat er dieses Land – wann auch immer – Richtung Russland verlassen und ist von dort nach Deutschland eingereist. Auch das ist jedoch ungewiss.

Die Einwendungen des Klägers gegen das Sprachgutachten sind nicht überzeugend. So hat er zunächst angegeben, er habe, nachdem er Aserbaidschan bereits als Kind verlassen habe, in einem hocharmenisch sprechenden Umfeld gelebt, wodurch die Besonderheiten des Karabach-Dialektes sich aus seiner Sprache verloren hätten. Dies steht aber im Widerspruch zu seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung. Danach hat er in mehreren südrussischen Städten gelebt, wobei dort die Armenier, mit denen er Kontakt hatte, zu einem großen Teil auch Flüchtlinge aus Aserbaidschan und Berg-Karabach waren. Von dieser Bevölkerungsgruppe ist bekannt, dass sie zumindest weit überwiegend den Karabach-Dialekt sprechen. Ein Verlust dieses Dialektes wäre in diesem Umfang unwahrscheinlich. Die weitere Angabe des Klägers, dass er sich bemüht habe, im täglichen Leben hocharmenisch zu sprechen und das auch im Rahmen des Verfahrens beim Bundesamt und bei dem Gespräch für das Sprachgutachten getan habe, erscheint ebenfalls nicht glaubwürdig. Es ist schon nicht glaubwürdig, dass der Kläger sich in einem von Karabach-Dialekt sprechenden Armeniern geprägten Umfeld bemüht habe, eine andere Sprache zu sprechen. Insbesondere ist nicht verständlich, dass er auch hier in seinem Asylverfahren versucht hätte, den Karabach-Dialekt, der eine Herkunft aus Aserbaidschan belegen würde, zu verleugnen. Das hätte seinen eigenen Interessen widersprochen. Insofern ist auch bemerkenswert, dass der Kläger selbst in der mündlichen Verhandlung vor diesem Gericht bis zum Schluss Hocharmenisch gesprochen hat und den Beweis seiner Behauptung, dass er auch den Karabach-Dialekt sprechen könne, bis zum Schluss schuldig geblieben ist.

Nach alledem kann kein politisches Verfolgungsschicksal festgestellt werden, das Grundlage für eine Asylanerkennung sein könnte.

Ergänzend sei noch darauf hinzuweisen, dass die vom Kläger vorgetragene Begebnisse, die zu seinen Verletzungen durch eine Mine geführt haben, unabhängig von der Frage, wie sich das Geschehen tatsächlich abgespielt hat, keine Anhaltspunkte für eine politische Verfolgung geliefert haben. Nach der Anhörung im gerichtlichen Verhandlungstermin

ist sogar noch offen geblieben, ob es tatsächlich eine staatliche Organisation gewesen ist, für die der Kläger in Tschetschenien tätig gewesen sein will.

Angesichts der Tatsache, dass hier eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass es sich bei dem Kläger um einen Armenier aus Armenien handelt, sind auch keine Gründe gegeben, die Abschiebungsandrohung nach Armenien aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Sie ist gemäß § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Riehl